

Finanzordnung des KV Wuppertal

§ 1 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Monatsbeitrag für alle Mitglieder beträgt 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens des Mitgliedes. Der Mindestbeitrag kann auf formlosen schriftlichen Antrag des Mitgliedes an die Beitragskommission für ein Jahr ermäßigt werden, für Mitglieder mit einem Nettoeinkommen unter 700€ auf 6,50 € pro Monat.

(2) In besonderen Härtefällen kann die Beitragskommission weitere Ermäßigungen des Mindestbeitrages verfügen. Der schriftliche Antrag auf Ermäßigung des Mindestbeitrages ist jährlich erneut zu stellen.

§ 2 Mandatsträger*innenbeitrag

(1) Mandatsträger*innen für B`90/Die Grünen Wuppertal zahlen Mandatsträger*innenbeiträge an den Kreisverband.

(2) Die Höhe und die Modalitäten der zu leistenden Beiträge legt die Mitgliederversammlung vor der Aufstellung der Liste für die jeweilige nächste Legislaturperiode fest.

(3) Der Mandatsträger*innenbeitrag kann auf formlosen schriftlichen Antrag der/des Mandatsträger*in an die Beitragskommission in besonderen Härtefällen für ein Jahr ermäßigt werden. Der schriftliche Antrag auf Ermäßigung ist jährlich erneut zu stellen.

§ 3 Beitragskommission

(1) Die Beitragskommission entscheidet über Ermäßigungen der Mitglieder- und Mandatsträger*innenbeiträge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs 2. und § 2 Abs. 3.

(2) Die Beitragskommission besteht aus der/dem Kreisschatzmeister*in und einem weiteren Mitglied, das weder dem Kreisvorstand noch dem Fraktionsvorstand der Ratsfraktion angehören darf.

(3) Das weitere Mitglied der Beitragskommission wird auf einer Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 4 Mahnverfahren

(1) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Monatsbeitrag rückständig, so ist es zu mahnen. Mit der ersten Mahnung wird das Mitglied in Verzug gesetzt.

(2) Wenn das Mitglied nach mindestens dreimonatigem Zahlungsrückstand trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung und Hinweis auf die mögliche Streichung im Mitgliederverzeichnis den fälligen Betrag nicht bezahlt, gilt dies als Austritt.

(3) Der Kreisverband kann die Kosten der Mahnung dem Mitglied belasten. Die erste Mahnung ist immer kostenfrei.

§ 5 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand erstellt zu Beginn eines Jahres für ein Kalenderjahr (Haushaltsjahr) einen Haushaltsplan, der der Jahreshauptversammlung jedes Jahr zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

(2) Für den Zeitraum zwischen Jahresbeginn und der Beschlussfassung des Haushaltsplanes werden die Ansätze des letztjährigen Haushaltsplanes fortgeschrieben.

(3) Der Vorstand bewirtschaftet die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel, sofern der Haushaltsplan nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht.

§ 6 Finanzberichterstattung

(1) Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Haushalt des laufenden Jahres.

(2) Der Finanzbericht umfasst mindestens die Bilanz, die Einnahme- und Ausgabeberechnung, den Haushaltsbericht und den Bericht der Rechnungsprüfer*innen.

§ 7 Kostenerstattung

(1) Aufwendungen, die Mitgliedern oder anderen beauftragten Personen bei der Wahrnehmung von Ämtern, Mandaten oder Aufgaben entstehen, können nach Maßgabe einer Kostenerstattungsordnung erstattet werden.

(2) Beschließt der Kreisverband keine Kostenerstattungsordnung, so gilt die Kostenerstattungsordnung des Landesverbandes in der jeweils gültigen Fassung in zweckentsprechender Anwendung.

§ 8 Schlussvorschriften

Diese Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.04.2021 beschlossen und setzt die vorhergehende Kassen- und Beitragsordnung außer Kraft.